

Bereitschaft vieler zentraler Akteur*innen zu Interviews und die vom Flüchtlingsrat Brandenburg veröffentlichte Chronologie der Ereignisse in diesem Fall entscheidend dafür, gerade diesen Fall auszuwählen. Die Interviews wurden von mir im Kontext eines Forschungsprojektes zu Protesten gegen Abschiebungen geführt.

Die hier geschilderten Ereignisse um das Dublin-Verfahren von M fanden zwischen Mai und Juli 2013 statt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überstellungen nach Griechenland schon über ein Jahr ausgesetzt, die Verhandlungen um Dublin III waren abgeschlossen, auf Verfahren wurden allerdings noch die Regelungen aus Dublin II angewandt.

Wie bei allen Interviews in dieser Arbeit habe ich Ms Namen anonymisiert. Im Unterschied zu den Verweisen in den anderen Kapiteln habe ich meinen Gesprächspartnern in drei für dieses Kapitel zentralen Interviews Namenskürzel statt Funktionsbezeichnungen gegeben: M, ein Asylsuchender, der sich gegen seine Abschiebung wehrt. P, ein deutscher Unterstützer und Aktivist und O, Aktivist und Unterstützer von M, der selbst auch nach Deutschland geflohen war. Diese Kürzel vereinfachen die Bezüge auf die Personen, wenn die Gesprächspartner über einander oder andere Quellen über sie sprechen oder wenn in Gruppeninterviews verschiedene Personen sprechen. In Textpassagen aus zitierten Literaturquellen habe ich die dort gewählte Benennung durch diese Kürzel ersetzt, dann in eckigen Klammern.

6.1.1 »I lost really almost my energy, my hope, everything« - Inhaftierung und Nichtinbehandlungnahme des Asylantrags

M hatte seinen ersten Kontakt mit dem Dublin Regime in Deutschland direkt bei seiner Einreise in der Form einer Kontrolle der Bundespolizei auf der Autobahn. Wie diese ab lief hat der Flüchtlingsrat Brandenburg in einer ausführlichen Broschüre über den seinen Fall dokumentiert:

»Ein in Richtung Dresden fahrender Pkw mit österreichischem Kennzeichen wird kurz vor einer Autobahnrasstätte von einem Dienstwagen der Bundespolizei überholt. ›Mittels einer Anhaltevorrichtung wird der Fahrerin zu verstehen gegeben, dass sie der Streife folgen soll‹, steht später im Polizeibericht. Auf dem Rastplatz kommen die Autos zum Stehen, zwei uniformierte Beamte steigen aus und führen eine ›lagebildabhängige‹ Kontrolle durch. Während sich Fahrerin und Beifahrerin ausweisen können, haben die zwei mitfahrenden Männer keine Einreisedokumente. Daraufhin überprüfen die Beamten, ob sie zur Fahndung ausgeschrieben sind. Die Fahrerin erklärt den Polizisten, dass die beiden Mitreisenden eine Mitfahrtgelegenheit nutzten, am Hauptbahnhof in Dresden wollten sie aussteigen. Der pakistische Staatsangehörige [M] versteht nicht, was gesprochen wird. Noch an Ort und Stelle wird er zusammen mit dem Mitreisenden in Gewahrsam genommen und zum Revier der Bundespolizei nach Breitenau ›verbracht‹, wie es im Amtsdeutsch heißt.

Dort muss [M] Mobiltelefon, Geld, Gürtel, Schnürsenkel, Sonnenbrille und eine Schachtel mit Tabletten abgeben. Auf einem Formular unterschreibt er, dass alles den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und die abgegebenen persönlichen Gegenstände auf einer Effektenliste ordnungsgemäß eingetragen sind – ohne dass er ein Wort versteht. Anschließend werden ihm Fingerabdrücke abgenommen und die Polizei führt einen Datenabgleich im europäischen Datenbanksystem Eurodac durch. Als er einige Monate später gefragt wird, kann er sich nicht erinnern, ob ihm jemand gesagt hat, weswegen er verhaftet wurde. Da er sich nicht ausweisen konnte, vermutet er, dass es damit zu tun haben muss.« (Flüchtlingsrat Brandenburg 2013, S. 9)

Damit wäre der Fall von M ein typischer Beginn eines Aufgriffsfall-Verfahrens. Die meisten Dublin-Verfahren beginnen mit einem Antrag auf internationalen Schutz. Im Unterschied dazu betreffen die sogenannten Aufgriffsfall-Verfahren Konstellationen, in denen die betroffene Person keinen Asylantrag gestellt hat, sondern ohne einen gültigen Aufenthaltstitel durch Behörden aufgegriffen wurde. Somit folgen diese Verfahren einem anderen Ablauf als die sonstigen Dublin-Verfahren (siehe Kapitel 6.3). In dem Moment, in dem M dann einen Asylantrag stellte, hätte eigentlich von einem Aufgriffsfall-Verfahren in ein reguläres Dublin-Verfahren gewechselt werden müssen. Doch dem war nicht so:

»Mittlerweile ist in Breitenau ein Dolmetscher eingetroffen, sodass [M] endlich verstehen kann, was man ihn fragt und ihm sagt. Und er will zu den Beschuldigungen [ihm wurde durch die Polizei mitgeteilt, dass er sich der Straftaten der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts schuldig gemacht habe; DL] Stellung nehmen. Die Bundespolizei interessiert ›zur Sache‹, auf welchem Weg er nach Deutschland gekommen ist und ob ihm jemand dabei geholfen hat. [M] schildert alles so, wie es war. Gefragt, ob er noch etwas hinzufügen möchte, sagt er: Ich möchte nicht zurück, ich möchte Asyl. Die Beamten erwidern darauf, dass ein Asylverfahren in Deutschland abgelehnt wird, da er in Ungarn bereits in einem Asylverfahren ist. Er besteht aber darauf, den Asylantrag zu stellen. Nun muss er wieder Fragen beantworten: wie er hierher gekommen sei, warum er sein ›Heimatland‹ verlassen habe, wer ihm geraten habe nach Deutschland zu kommen und wer ihm dabei geholfen habe, ob er Namen nennen oder Personenbeschreibungen geben könne; und ob er Gründe nennen könne, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. Um 3:15 Uhr ist die Befragung endlich vorbei. Die Vernehmungsbeamten informieren einige Minuten später das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Festnahme von [M] und das Ergebnis des vorgenommenen Vergleichs der Fingerabdrücke.« (Ebd., S. 11)

In der Logik des Verfahrens hätten die zuständigen Polizeibeamt*innen M nach der Asylantragstellung entlassen sollen. In einer Erstaufnahmeeinrichtung wäre sein

Asylantrag aufgenommen worden, ein ordentliches Dublin-Verfahren in der Folge eines Asylantrages wäre eröffnet worden, M hätte einen Platz in einer Unterkunft und für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung bekommen. Stattdessen teilten ihm die Polizeibeamten direkt mit, sein Asylverfahren sei abgelehnt. Auf sein Drängen führten die in der Strafsache ermittelnden Polizeibeamt*innen ein persönliches Gespräch zu seinem Reiseweg und Abschiebehindernissen. In einem ordentlichen Dublin-Verfahren nach einem Asylantrag wäre dieses persönliche Gespräch durch eine Sachbearbeiter*in in einer Außenstelle des BAMF geführt worden.

Diese Praxis der Polizei resultierte aus einer später für rechtswidrig erklärteten Weisung des Bundesministeriums des Inneren vom 03. März 2006.¹ In dieser fordert das BMI die Bundespolizei und das BAMF auf, bei Aufgriffsfällen im Grenzgebiet Asylanträge nicht in Behandlung zu nehmen. Die Bundespolizei sollte diese Verfahren nicht an das BAMF weiterleiten. Stattdessen sollte die Bundespolizei in einem reduzierten, technischen Dublin-Verfahren eine Rücküberstellung organisieren. Diese Weisung wurde vor Mai 2013 schon gerichtlich gerügt und wird in der Folge der Gerichtsverfahren um Ms Überstellung am 17. Juli 2013 nach über sieben Jahren Gültigkeit durch das Ministerium zurückgenommen werden (siehe Kapitel 6.3.1.1). Im Fall von M bestimmte sie noch das Handeln der Behörden.

Weil für die Polizei das Ziel des Dublin-Verfahrens entsprechend der Weisung schon vor demselben feststand – Überstellung – wurde M direkt in Abschiebehaft genommen. Weniger als einen Tag nach der Polizeikontrolle stellte die Polizeidirektion Pirna beim Amtsgericht Dresden einen *Antrag auf Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung* (vgl. ebd., S. 11). Der dortige Richter nahm den Antrag an und ordnete antragsgemäß 28 Tage Sicherungshaft für M an. Die Sitzung dauerte 25 Minuten, M bekam keine anwaltliche Vertretung und keine Rechtsberatung. Das Angebot des Richters eine Anwält*in hinzuzuziehen scheiterte an den fehlenden Kontaktdaten von Anwält*innen:

»Es stünde ihm [M] frei, sich zu dem Antrag zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, belehrt ihn der Amtsrichter. Auch könne er jederzeit einen rechtlichen Beistand hinzuziehen. Aber [M], der zu diesem Zeitpunkt vor rund 20 Stunden verhaftet wurde, die Nacht in Polizeigewahrsam verbracht hat und dann zum Amtsgericht gefahren wurde, hat keinen Rechtsbeistand. Er weiß auch gar nicht, wen er anrufen kann, er kennt niemanden in Deutschland und bis jetzt hat er noch mit keinem Anwalt gesprochen.« (Ebd., S. 12)

Die Dokumentation seiner Äußerungen legen nahe, dass er kein für eine eigene Verteidigung ausreichendes Verständnis des juristischen Hintergrundes der Verhand-

¹ Aktenzeichen M I 8 – 125 470 8/0

lung hatte (vgl. ebd., S. 12). In seiner Argumentation greift er die Rechtmäßigkeit der Abschiebeanordnung an. Diese war aber nicht das Thema der Verhandlung vor dem Amtsgericht, für ein Urteil über die Rechtmäßigkeit der der Abschiebeanordnung wäre das Verwaltungsgericht zuständig. Vor dem Amtsgericht ging es allein um die Rechtmäßigkeit der Haft. M lieferte nach der Analyse des Flüchtlingsrates Brandenburg mit seinen Argumenten gegen die Abschiebung und für seinen Verbleib in Deutschland dem Richter immer weitere Argumente für eine Anordnung der Haft, weil dieser sie als Motive interpretierte, dass M versuchen könnte, sich der Abschiebung zu entziehen (ebd., S. 13). M wurde daraufhin in das Abschiebegefängnis in der Zentralen Erstaufnahmestelle für Asylbewerber in Eisenhüttenstadt gebracht:

»Sich und seinen Gedanken weitgehend selbst überlassen, versucht [M] zu verstehen, warum er in diese Situation geraten ist. Er fühlt sich krank, leidet an starken, stechenden Kopf- und Ohrenschmerzen und an einem Tinnitus, der nicht aufhören will. Nachts kann er nicht einschlafen, liegt lange wach. Seine Gedanken drehen sich um die Frage, wie lange er diese Situation ertragen kann, was passiert, wenn er nach Ungarn abgeschoben wird?

Die Tage in der Haft verlaufen gleichförmig, nur gelegentlich gibt es Ablenkung vom Warten auf die Abschiebung. Nach und nach vermeidet [M] den Kontakt zu den Mitgefangenen, am Tag ist er wie »in einer Art Starre« ans Bett gefesselt.« (Ebd., S. 14)

Joachim Hirsch spricht davon, dass es ein Merkmal kapitalistischer Staaten sei, herrschende Klassen zu organisieren und beherrschte Klassen zu desorganisieren (vgl. Hirsch 2005, S. 47, 72). Die Behördenpraxis desorganisierte M in dem Sinne, dass sie ihn in eine für eine Auseinandersetzung denkbar schwache Position versetzte: Er wurde von allen sozialen Kontakten isoliert und in eine hilflose Situation gebracht. Durch die fehlende Rechtsberatung und rechtliche Vertretung hatte er keine Chance auf eine substantielle rechtliche Verteidigung gegen seine Behandlung. In dieser Situation verschlechterte sich sein gesundheitlicher Zustand und es viel M schwer die Kraft aufzubringen, für sich zu kämpfen (zu den Kämpfen um Abschiebehaft siehe Kapitel 6.2.1.2).

6.1.2 »One side police, police pressing them, people pressing back« – Erster Überstellungsversuch, Proteste und Kontaktaufnahme zu Unterstützer*innen

Nach zwanzig Tagen Haft bekam M am 23. Mai 2013 eine Mitteilung vom BAMF, dass Ungarn dem Wiederaufnahmegesuch zugestimmt habe und die Überstellung kurz bevorstünde. Am gleichen Tag wurde durch das Amtsgericht Pirna seine Haft bis